



Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund

Nr. 14/84

04.12.1984

Nichtamtlicher Teil

Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang
Mathematik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der
Universität Dortmund vom 24. September 1984

Seite 1 - 3

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Nichtamtlicher Teil

Ordnung für die Zwischenprüfung
in dem Studiengang Mathematik
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
an der Universität Dortmund
vom 24. September 1984

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 241. Sitzung am 12. Januar 1984 die Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Mathematik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund beschlossen, zu der der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Maßgabenerlaß vom 17. April 1984 - III C 5.40-21/06-424/84 - im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 91 Abs. 7 WissHG seine Zustimmung erteilt hat.

Der Senat der Universität Dortmund ist den Maßgaben des Erlasses in seiner 248. Sitzung am 13. September 1984 beigetreten.

Die Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Mathematik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW. Nr. 11/84, Seite 524) veröffentlicht worden. Sie ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 in Kraft getreten.

Ordnung für die Zwischenprüfung
in dem Studiengang Mathematik
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
an der Universität Dortmund

Vom 24. September 1984

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 90 Abs. 3 Satz 2 und des § 91 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 366), hat die Universität Dortmund die folgende Zwischenprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Dauer des Grundstudiums, Meldefristen
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Besondere Bestimmungen

- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Art und Umfang der Prüfung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 13 Zeugnis

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die bestandene Zwischenprüfung bildet den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums im Sinne des § 5 Abs. 5 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430) in dem Studiengang Mathematik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit Mathematik als einem der beiden Fächer gemäß § 36 Abs. 1 der vorgenannten Ordnung. Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht und daß er sich die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Mathematik angeeignet hat, die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums erforderlich sind.

(2) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

§ 2

Dauer des Grundstudiums, Meldefristen

(1) Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein; sie kann früher abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise erbracht sind.

(2) Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuß (§ 7 Abs. 2).

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Abteilung für Mathematik einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt für die Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter zwei Jahre, für die studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in den Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß der Abteilung für Mathematik regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne.

Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Abteilung für Mathematik.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur ein Professor oder ein Privatdozent aus dem prüfungsberechtigten Personenkreis gemäß § 92 Abs. 1 WissHG bestellt werden, der in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige eigenverantwortliche und selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann seine Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge sollte nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekanntgegeben werden.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Eine bestandene Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Mathematik ersetzt die Zwischenprüfung.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Mathematik erbracht worden sind, werden in Anwendung der Vorschriften des WissHG auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß

die Gründe an, so wird dem Kandidaten dies mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Besondere Bestimmungen

§ 7

Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung wird nur zugelassen, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
2. folgende Leistungsnachweise erbracht hat:

- 2.1 einen Leistungsnachweis zu einer der zwei Grundvorlesungen Analysis I, Analysis II,
- 2.2 einen Leistungsnachweis zu einer der zwei Grundvorlesungen Lineare Algebra und analytische Geometrie I, Lineare Algebra und analytische Geometrie II,
- 2.3 einen Teilnahmechein an einem Programmierkurs.

Einer der Leistungsnachweise nach Nr. 2.1 oder Nr. 2.2 kann durch einen benoteten Leistungsnachweis aus einem Proseminar ersetzt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. der Studiennachweis,
3. Benennung der Vorlesung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 und gegebenenfalls Vorschläge für die Bestellung der Prüfer gemäß § 4 Abs. 3,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Studiengang Mathematik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
5. eine Erklärung darüber, ob er der Zulassung von Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen gemäß § 10 zustimmt oder widerspricht.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Nr. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß bereits in dem der Zwischenprüfung vorangehenden Semester für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen gewesen sein.

§ 8

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Studiengang Mathematik endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 12 Abs. 3) verloren hat.

§ 9

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus drei Prüfungsteilen. Die Prüfungsteile sind:

1. eine mündliche Prüfung über den Stoff der Vorlesungen Analysis I und II,
2. eine mündliche Prüfung über den Stoff der Vorlesungen Lineare Algebra und analytische Geometrie I und II,
3. eine mündliche Prüfung über den Stoff einer vierstündigen Vorlesung aus einem der folgenden Teilgebiete der Bereiche A, B, C, D oder E:

Bereich	Teilgebiete
A. Algebra	1. Algebra I 2. Elementare Zahlentheorie
B. Analysis	1. Gewöhnliche Differentialgleichungen 2. Funktionentheorie I

- | | |
|---------------------------|---|
| C. Geometrie | 1. Grundlagen der Geometrie oder Projektive Geometrie I
2. Topologie I
3. Differentialgeometrie I |
| D. Numerik und Informatik | Numerische Mathematik I oder Algorithmen und Programme |
| E. Stochastik | Wahrscheinlichkeitsrechnung |

Wählt der Kandidat zur Zwischenprüfung die eine der bei dem Teilgebiet C 1 bzw. bei dem Teilgebiet D angegebene Vorlesung, so darf die andere nicht mehr als Thema im Rahmen der Ersten Staatsprüfung benannt werden.

(2) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Sämtliche Prüfungsleistungen müssen spätestens 24 Monate nach der Zulassung zur Zwischenprüfung erbracht sein. Wird eine Prüfung nicht bestanden, so verlängert sich bezüglich ihrer die Frist gemäß § 12 Abs. 2.

§ 10
Mündliche Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden als mündliche Einzelprüfungen abgelegt.
- (2) Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 wird gemeinsam mit der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder mit der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 abgelegt. Die Gesamtdauer dieser Prüfung beträgt in der Regel 45 Minuten. Diese Prüfung kann von zwei Prüfern abgenommen werden. Es sind zwei getrennte Noten zu erteilen.
- (3) Die Dauer der anderen mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 beträgt in der Regel 30 Minuten. Die Prüfung wird von einem Prüfer abgenommen.
- (4) Die Prüfungen gemäß Absätzen 2 und 3 werden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der einzelnen Prüfungen sind von diesem in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 Abs. 1 hört der Prüfer den Beisitzer. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 11
Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Note in jedem Prüfungsteil mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.

(3) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten in den einzelnen Prüfungsteilen. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- | | |
|--|-----------------|
| bei einem Durchschnitt unter 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,5 bis unter 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,5 bis unter 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12
Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Prüfungsteilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 können auch einzeln abgenommen werden; die Prüfungsdauer beträgt hierbei in der Regel 20 Minuten. Im übrigen gilt § 10 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Diese Wiederholungsprüfungen können frühestens nach vier Wochen, sie sollen in der Regel spätestens nach einem Jahr, sie müssen spätestens innerhalb von drei Jahren abgelegt werden.

(3) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 13
Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14
Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses zulässig.

§ 15
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen; § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16
Übergangsbestimmungen

Diese Zwischenprüfungsordnung findet auf alle Studenten des Faches Mathematik der Sekundarstufe II an der Universität Dortmund Anwendung, die das Studium im Wintersemester 1983/84 oder in einem späteren Semester aufnehmen. Studenten, die das Studium vor dem Wintersemester 1983/84 aufgenommen haben, weisen den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums wahlweise durch das Bestehen dieser Zwischenprüfung oder nach der Studienordnung vom 20. 12. 1979 (Ämtliche Mitteilungen der Universität Dortmund 19/79 vom 27. 12. 1979) nach.

§ 17
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Zusätzlich wird sie in den Ämtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Abteilung Mathematik vom 12. 7. 1983 und 27. 6. 1984 und der Beschlüsse des Senates der Universität Dortmund vom 12. 1. 1984 und vom 13. 9. 1984 sowie der im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung erteilten Zustimmung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 4. 1984 – III C 5.40-21/06-424/84.

Dortmund, den 24. September 1984

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger